



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.456.200 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.453.900 €
mit einem Saldo von	-3.997.700 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Fehlbedarf von	-3.997.700 €
--------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.921.000 €
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.193.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.360.200 €
mit einem Saldo	-5.167.200 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.167.200 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.150.400 €
mit einem Saldo von	4.016.800 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-5.071.400 €
---	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.167.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §100 HGO gelten unter Berücksichtigung der Budgetregelungen

- a) im Ergebnishaushalt ab dem Betrag von 20.000 Euro je Sachkonto und Beträgen darüber hinaus ab 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.
 - b) im Finanzhaushalt ab dem Betrag von 20.000 Euro je Sachkonto und bei Beträgen darüber hinaus ab 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.
- als erheblich.

§ 9

Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 GemHVO wird ein Betrag von 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bebra, 19. Februar 2026
Der Magistrat der Stadt Bebra
gez. Knoche, Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Bebra die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von maximal

--5.167.200,00 Euro

(in Worten: Fünf Millionen einhundertsebenundsechzigtausend zweihundert Euro)

Auflage

Vorbehalt von aufsichtsbehördlichen Kredit-Einzelgenehmigungen

Da die Stadt Bebra voraussichtlich im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum die Kredittilgung nicht aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaften kann, habe ich diese Auflage verfügt. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die geplanten Kreditaufnahmen mit ihren Tilgungsverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang zu bringen sind. Kreditaufnahmen für freiwillige Leistungen werde ich einer besonders kritischen Prüfung unterziehen.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, welche Investitionsmaßnahmen fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist den Genehmigungsanträgen jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

Eine Finanzierung der Kredittilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen streng verboten.

Hinweise

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Investitionsfinanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzumutbar wäre. Der Gemeindevorstand hat diese gesetzlichen Vorgaben strikt zu beachten und insbesondere zu prüfen, ob gegebenenfalls vorrangig auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2028.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung seitens der Aufsichtsbehörde.

Bad Hersfeld, 18. März 2026

3.50-11.90.21/3-5

**Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97 a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Bebra die ingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von maximal

7.000.000,00 Euro

(in Worten: Sieben Millionen Euro).

Der o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bezieht sich auf die Investitionen Feuerwehrhaus Bebra (2.500.000 Euro), Stadteingang Nord – Kasseler Straße (1.100.000 Euro), für Feuerwehrfahrzeuge (720.000 Euro) und andere. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit der erfolgten Festsetzung eine Selbstbindung dahingehend eingegangen, dass sie in den folgenden Haushaltsjahren dann auch entsprechende Auszahlungs-Planansätze bereitstellen muss.

Auflage

Erforderliche Beantragung von Einzelgenehmigungen

Aufgrund des festgesetzten hohen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen und im Hinblick auf die damit in den kommenden Jahren verbundenen Kredit-Neuaufnahmen erfolgt die Genehmigung für den o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage, dass vor der geplanten Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zunächst noch jeweils eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen ist, in der die unabdingbare Notwendigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zu Lasten folgender Haushaltsjahre zu begründen ist.

Hinweise

Sicherstellung der Investitionsfinanzierung in künftigen Jahren

Die Stadt Bebra darf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 2 HGO nur dann beanspruchen, wenn sie dafür Sorge tragen kann, dass die Finanzierung der aus den eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Investitionsauszahlungen in den künftigen Haushaltsplänen gesichert ist.

Geltungsdauer der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Zuge der Haushaltssatzung 2026 gelten gemäß § 102 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2027.

Eingehen von außerplanmäßigen Verpflichtungen

Die Stadt Bebra kann gegebenenfalls auch außerplanmäßige Verpflichtungen eingehen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Bad Hersfeld, 18. März 2026

3.50-11.90.21/3-5

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von maximal

--5.000.000,00 Euro
(in Worten: Fünf Millionen Euro)

Auflage

Rückführung beanspruchter Liquiditätskredite bis zum Jahresende 2025

Der Magistrat hat gemäß § 105 Absatz 1, Satz 3 HGO dafür Sorge zu tragen, dass beanspruchte Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 in voller Höhe zurückgeführt werden, um das Abrutschen in eine dauerhafte Liquiditätskreditspirale zu verhindern.

Hinweise

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1, Satz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen.

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2026 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2027.

Einsatz von Liquiditätskrediten für eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Investitionen

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch für eine erforderlich werdende Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel längerfristige Investitionskredite zu erfolgen.

Bad Hersfeld, 18. März 2026
3.50-11.90.21/3-5

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung für ein Abweichen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2026.

Die im Finanzhaushalt 2026 von der Stadt zu erbringende ordentliche Kredittilgung in Höhe von 1.150.400 Euro kann nicht –und wie in § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gefordert- aus dem zu erwartenden Zahlungsmittelüberschuss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb (-3.921.000 Euro) bedient werden.

Eine vollständige Kompensation des sich ergebenden negativen Zahlungsmittelsaldos ist der Stadt Bebra dennoch unter Einsatz von vorhandener, ungebundener Liquidität und der erneuten **fiktiven** Anrechnung der Soforthilfe des Landes Hessen aus dem Jahr 2025 möglich.

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich und in geeigneter Weise über den vollständigen Inhalt dieser Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 50 Absatz 3 HGO zu unterrichten.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung 2026 ist gemäß § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und mindestens bis zum Ende ihrer Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bad Hersfeld, 18. März 2026

3.50-11.90.21/3-5

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg



Torsten Warnecke

